



Universität Stuttgart

Amtliche Bekanntmachung Nr. 51/2019

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

Hochschulkommunikation

Keplerstraße 7
70174 Stuttgart

Kontakt

Susanne Schupp
T 0711 685-82211
hkom@uni-stuttgart.de
www.uni-stuttgart.de

13.08.2019

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart in den Bachelorstudiengängen für das gymnasiale Lehramt mit dem akademischen Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) (Besonderer Teil)

vom 29. Juli 2019

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart in den Bachelorstudiengängen für das gymnasiale Lehramt mit dem akademischen Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) (Besonderer Teil)

Vom 29. Juli 2019

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Nr. 9 und 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Universität Stuttgart am 24. Juli 2019 die nachstehende Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart in den Bachelorstudiengängen für das gymnasiale Lehramt mit dem akademischen Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) (Besonderer Teil) vom 17. August 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 56/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Juli 2018 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 37/2018) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes am 29. Juli 2019, Az. 7831.176-G-03 zugestimmt.

Artikel 1

1. Nr. 9 „Naturwissenschaft und Technik“ wird wie folgt gefasst:

„9. Naturwissenschaft und Technik (NWT)“

1. Die Prüfungen im Hauptfach Naturwissenschaft und Technik

Erläuterungen zu den Modultabellen:

- Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; F = Fachdidaktikmodul, P (NW) = Pflichtmodul Naturwissenschaften
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; H= Hausarbeit
 - LBP= Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
- Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet. „*“ steht für ein alternatives Semester, indem das Modul belegt werden kann.
- Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
- Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

NwT als Hauptfach kann nur in Kombination mit einem naturwissenschaftlichen Hauptfach (Biologie, Chemie, Physik) studiert werden. Ergänzend zu dem gewählten naturwissenschaftlichen Hauptfach sind je 12 ECTS-Credits aus den verbleibenden beiden Naturwissenschaften (NW) zu wählen (gesamt 24 ECTS-Credits). Zur Wahl im Bereich der Naturwissenschaften stehen folgende Module:

Physik:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
P1	Einführung in die Physik	P (NW)	x	x						PL	9
P2	Praktische Einführung in die Physik	P (NW)			x		*		USL		3

Chemie:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
Ch1	Einführung in die Chemie	P (NW)	x					*		PL	6
Ch2	Praktische Einführung in die Chemie-Lehramt-Bachelor	P (NW)		x					*	BSL	6

Biologie:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
B1	Biologie I	P (NW)						x		PL	6
B2	Physiologie	P (NW)				x				PL	6

§ 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Naturwissenschaft und Technik

- (1) Für das Bestehen der Orientierungsprüfung ist ein Modul aus den nachfolgenden Modulen auszuwählen. Mit der Anmeldung zur Orientierungsprüfung legt der Studierende fest, welches Modul als Orientierungsprüfung abgelegt wird:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
1	Erneuerbare Energien	P	x							PL	9
2	Technische Grundlagen III, Einführung in die Technische Mechanik	P			x			*		PL	6
3	Einführung in die Physik	P (NW)	x	x						PL	9
4	Einführung in die Chemie	P (NW)	x							PL	6

- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen mindestens 6 ECTS-Credits erworben wurden.

§ 2 Die Bachelorprüfung im Hauptfach Naturwissenschaft und Technik

- (1) Für das Bestehen der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Hauptfach Naturwissenschaft und Technik Module im Umfang von 78 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Diese setzen sich zusammen:
- aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen nach § 1 (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)
 - aus den in § 1 genannten Modulen, die nicht für die Orientierungsprüfung gewählt wurden,

c) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
5	Praktische Einführung in die Physik	P (NW)			x		*		USL		3
6	Praktische Einführung in die Chemie-Lehramt-Bachelor	P (NW)		x				*	BSL		6
7	Biologie I	P (NW)					x			PL	6
8	Physiologie	P (NW)				x				PL	6
9	Einführung in die Technik- und Umweltsoziologie	P		x					USL		3
10	Einführung in die Elektrotechnik	P		x	x				V USL	PL	6
11	Grundzüge der Maschinenkonstruktion	P			x	x			USL	PL	12
12	Messtechnik - Anlagenmesstechnik	P					x	x	USL	PL	6
13	Einführung in das Bauingenieurwesen	P						x	V	PL	6
14	Grundlagen der Fachdidaktik NwT	FD					x	x	USL	PL	6

Die in den Tabellen angegebenen Semester sind nicht bindend sondern als Empfehlung zu verstehen.

(2) Studium der Naturwissenschaften:

NwT als Hauptfach kann nur in Kombination mit einem naturwissenschaftlichen Hauptfach (Biologie, Chemie, Physik) studiert werden. Aus den Modulen 3 bis 8 sind daher ergänzend zu dem gewählten naturwissenschaftlichen Hauptfach je 12 ECTS-Credits aus den beiden verbleibenden Naturwissenschaften zu wählen (Gesamt: 24 ECTS-Credits aus den Modulnummern 3 - 8).

- (3) Die Fachnote im Hauptfach Naturwissenschaft und Technik ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) bis c), die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der Leistungspunkte für die einzelnen Module.

§ 3 Sonderregelungen

- (1) Abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können jeweils 60 Minuten schriftliche Prüfung durch 15 Minuten mündliche Prüfung ersetzt werden, wenn dies durch Aushang am betreffenden Institut oder auf andere geeignete Art und Weise spätestens 2 Wochen nach Prüfungsanmeldeschluss und mindestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben wird.“

Artikel 2

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Studierenden, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung begonnen haben, können das Modul „Allgemeine und Molekulare Biologie (AMB I)“ nach der bisher gültigen Prüfungsordnung abschließen.

Stuttgart, den 29. Juli 2019

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)